

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 12. Dezember 2012

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. September 2012 wurden die Kantone eingeladen, zum vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erstellten Vorentwurf betreffend die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, für die Zusammenarbeit der Informationssysteme des Bundes und der Kantone im Bereich der Registerharmonisierung eine gesetzliche Grundlage in das Schweizerische Zivilgesetzbuch aufzunehmen. Diese Zielsetzung deckt sich mit der regierungsrätlichen Stossrichtung im Entwicklungsleitbild, die öffentliche Aufgabenerfüllung mittels einer verstärkten interkantonalen Kooperation effizienter zu gestalten.

Ein zentrales Personen-Informationssystem kann den mit der Reduktion der Zivilstandsämter erreichten Effizienzgewinn weiter steigern und den Aufwand für die Registerführung entsprechend senken. Auch ist davon auszugehen, dass die Datenqualität dank einheitlicher Standards weiter erhöht werden kann.

Die Übergabe der kantonalen Infostar-Lösung in die vollumfängliche Zuständigkeit des Bundes ist seit längerem ein Thema. Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) hat anlässlich ihrer Generalversammlung vom 13. November 2009 einer solchen Übergabe unter fünf Bedingungen zugestimmt. Der vorgelegte Lösungsvorschlag des Bundes erfüllt nun aber leider keine der fünf an den Bund gestellten Bedingungen, weshalb der Vorentwurf diesbezüglich abgelehnt wird.

Der Kanton Aargau verweist vollumfänglich auf die ausführliche Vernehmlassung der KAZ vom 25. Oktober 2012 und schliesst sich dieser an.

2. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zum Bereich Beurkundung des Personenstandes

Es wird auf die Normvorschläge in der Vernehmlassung der KAZ verwiesen.

2.2 Zum Bereich Grundbuch

Art. 949b VE ZGB; Personenidentifikator im Grundbuch

Angesichts der rechtsbegründenden Wirkung der Eintragung einer natürlichen Person im Grundbuch und dem damit verbundenen Bedürfnis nach Rechtssicherheit sowie der zunehmenden Bedeutung des Datenaustauschs zwischen den Behörden, wird die Einführung der AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator im Grundbuch sehr begrüsst.

In der Umsetzung wird eine Abstimmung der Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer (vgl. Art. 949b Abs. 2 VE ZGB) erforderlich sein; einerseits mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie andererseits mit der bestehenden Systematik der Öffentlichkeit des Grundbuchs und den damit verbundenen Einsichtsformen.

Für die Verwendung und insbesondere Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer in der Grundbuchführung sind klare Richtlinien aufzustellen (zum Beispiel Vorgehen bei Ausländerinnen und Ausländern oder zu ergreifende sichernde Massnahmen).

Art. 949c VE ZGB; Landesweite Grundstücksuche

Das hinter der Neuerung stehende praktische Bedürfnis ist unumstritten. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage wird daher begrüsst.

Die Ausführungsbestimmungen sind mit der Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer gemäss Art. 949b Abs. 2 VE ZGB und dem erweiterten Zugang gemäss Art. 28 ff. Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 abzustimmen.

Art. 949d VE ZGB; Aufgabenträger des privaten Rechts

Die Weiterführung des Projekts eGRIS (elektronisches Grundstück-Informationssystem) wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgesehenen Teilprojekte "Auskunftsportal", "Datenbezug" und "elektronischer Geschäftsverkehr" versprechen einen effektiven Nutzen sowohl für die Grundbuchämter als auch für die Nutzerinnen und Nutzer der Grundbuchführung.

Gemäss Ausführungen im Bericht ist der private Aufgabenträger vom Bund nicht beauftragt, sondern mit verschiedenen Teilprojekten "betraut" (vgl. S. 15). Offen bleibt, wie sich die Zusammenarbeit Bund – private Aufgabenträger – Kantone konkret gestalten wird (zum Beispiel einzelne Vertragsverhältnisse).

Eine Monopolstellung des privaten Aufgabenträgers ist gemäss Bericht nicht vorgesehen. Sind jedoch mehrere Aufgabenträger denkbar, stellt sich die Frage, wie wünschenswert ein Nebeneinander verschiedener Systeme und Anbieter ist (zum Beispiel Schnittstellenproblematik). Dasselbe gilt für die Freiheit der Kantone, die Öffentlichkeit des Grundbuchs und den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben durch andere Formen der Zusammenarbeit oder selbständig sicherzustellen (vgl. Bericht, S. 15). Sofern sich ein Kanton entscheidet, die Dienstleistungen "Auskunftsportal", "Datenbezug" und "elektronischen Geschäftsverkehr" anzubieten, wäre eine vorgeschriebene Einheitslösung anzustreben.

Bei der "Betrauung" eines Aufgabenträgers des privaten Rechts stellt sich die Frage nach der Verlässlichkeit des privaten Rechtssubjekts als Erbringer einer mit der Grundbuchführung verbundenen Dienstleistung (zum Beispiel möglicher Konkurs), ähnlich wie bei den Lieferanten der Softwarelösungen für das informatisierte Grundbuch. Von grosser Bedeutung ist daher, dass das Bundesamt für Justiz entsprechenden Risiken mit einer effektiven Aufsicht und weiteren Massnahmen begegnet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- egba@bj.admin.ch
- Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), Rathausgasse 84, 3000 Bern 7
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI